

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der HELLA Werkzeuga Technoloiezentrum GmbH, Beckumer Straße 130, 59555 Libstadt, nachstehend „HELLA“ genannt

1. Lieferbedingungen

1.1 Sämtliche Bestellungen von HELLA erfolgen ausschließlich zu diesen Einkaufsbedingungen, soweit nicht im einzelnen ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Inhaltlich abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten werden auch dann nicht Vertragsgrundlage, wenn HELLA diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Änderungen oder Ergänzungen und sonstige Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

1.2 Für die Ausführung der Waren oder Dienstleistungen gelten die zwischen HELLA und dem Lieferant vereinbarten Spezifikationen, Zeichnungen, Beschreibungen und sonstigen Unterlagen. Der Lieferant wird seine Leistungen unter Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems entsprechend den Anforderungen von EN ISO 9000 ff erbringen und dieses System ständig entsprechend dem Stand der Technik weiterentwickeln. Darüber hinaus finden die „HELLA Qualitätssicherung Richtlinien für Lieferanten“ in ihrer jeweils aktuellen und dem Lieferanten bekanntgegebenen Form Anwendung.

2. Bestellung

2.1 Lieferungen erfolgen aufgrund von schriftlichen Einzelbestellungen oder rollierenden Liefererteilungen von HELLA. Die Einzelheiten des Verfahrens bei Liefererteilung sind in der „HELLA Liefervorschrift zur Auftragsabwicklung“ festgelegt, die Gegenstand der Vereinbarungen mit dem Lieferanten wird.

2.2 Einzelbestellungen sind unverzüglich nach Erhalt vom Lieferanten zu bestätigen. Liefererteilungen bedürfen keiner Bestätigung durch den Lieferanten. Die innerhalb des gesondert festgelegten, verbindlichen Abnahmezeitraumes der Liefererteilung liegenden Lieferabrufe gelten als angenommen, wenn der Lieferant nicht unverzüglich nach Erhalt der jeweils aktuellen Liefererteilung widerspricht.

2.3 HELLA kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen der Vertragsgegenstände in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

3. Beigestelltes Material

3.1 Für die Leistungen des Lieferanten von HELLA beigestellte Materialien und Vorrichtungen bleiben im Eigentum von HELLA. Der Lieferant ist verpflichtet, diese sorgfältig zu behandeln und ordnungsgemäß zu lagern und gegen Feuer, Wasser und Sturmschäden zum Neuwert zu versichern.

3.2 Vor Beginn der Fertigung hat der Lieferant das beigestellte Material auf optisch erkennbare Mängel zu untersuchen sowie eine Identitätsprüfung durchzuführen. Während der Fertigung wird der Lieferant weitere Prüfungen vornehmen, soweit diese besonders mit HELLA vereinbart sind oder nach Maßgabe seines Qualitätsmanagementsystems erforderlich sind. Stellt der Lieferant Qualitätsmängel an den von HELLA beigestellten Materialien oder Vorrichtungen fest, ist HELLA unverzüglich zu informieren, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen.

3.3 Die Verarbeitung der von HELLA beigestellten Materialien erfolgt in jedem Fall für HELLA. Soweit der Wert des von HELLA beigestellten Materials den Wert der Verarbeitung und ggf. der übrigen Bestandteile der neuhergestellten Sachen übersteigt, werden die neu hergestellten Sachen Eigentum von HELLA, andernfalls entsteht Miteigentum von HELLA und dem Lieferanten im Verhältnis des Wertes des beigestellten Materials zum Wert der Verarbeitung und der übrigen Bestandteile.

3.4 Unternehmerpfandrechte des Lieferanten gemäß § 647 BGB ist ausgeschlossen.

4. Termine, Lieferverzögerung

4.1 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich und beziehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, auf den Eingang bei der in der Bestellung genannten Abladestelle.

4.2 Erkennbare Lieferverzögerungen sind HELLA vom Lieferanten unverzüglich mitzuteilen.

4.3 Bei Nichterhaltung vereinbarter Liefertermine ist der Lieferant HELLA zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet, soweit er die Verzögerung zu vertreten hat.

4.4 Nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses ist HELLA berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von der betroffenen Bestellung zurückzutreten. Bei wiederholtem Lieferverzögerung ist HELLA nach vorheriger Abmahnung berechtigt, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Bestellungen insgesamt mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

5. Transport, Verpackung, Gefahrübergang

5.1 Die Lieferung erfolgt frei Werk inkl. aller Nebenkosten und Verzollung. Anfallende Entsorgungskosten für die Verpackung trägt der Lieferant.

5.2 Der Gefahrübergang erfolgt in jedem Fall erst nach Ablieferung der Ware bei der vereinbarten Abladestelle. Das gilt auch, wenn aufgrund besonderer Vereinbarung die Frachtkosten von HELLA zu tragen sind. Soweit der Transport auf Kosten von HELLA durchgeführt werden, sind die Versandvorschriften von HELLA zu beachten.

5.3 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in doppelter Ausführung an gekennzeichnete Stelle beizufügen.

6. Zahlungen und Zahlungsbedingungen

6.1 Es gelten die individuell vereinbarten Zahlungskonditionen.

6.2 Für die Berechnung und Bezahlung der Lieferungen sind die auf der Abladestelle festgestellten Gewichte bzw. Mengen maßgebend. Bei fehlerhafter Lieferung ist HELLA berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Entwürfe, Zeichnungen und Muster werden nur bezahlt, wenn darüber zuvor eine schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.

6.3 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HELLA, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine gegen HELLA entgegen Satz 1 ohne deren Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. HELLA kann jedoch nach ihrer Wahl mit befriedernde Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

7. Höhere Gewalt

Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dauert die Störung länger als 1 Monat, werden die Parteien die gegenseitigen Pflichten entsprechend Treu und Glauben den veränderten Umständen anpassen.

8. Weitergabe von Informationen und Gegenständen

8.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen Informationen, die im ihm Zusammenhang mit Bestellungen von HELLA bekannt werden, insbesondere Zeichnungen, Schablonen, Modelle, Werkzeuge, Unterlagen, Software, sowie sonstige Datenträger, die HELLA dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hat, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, soweit dies zur Durchführung der vertraglichen Leistungen nicht unbedingt erforderlich ist. Von ihm oder seinen Unterpfeilerlieferanten zur Durchführung der Leistungen eingesetzte Personen sind entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet.

8.2 Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von HELLA mit seiner Geschäftsverbindung werben.

8.3 Vertragsgegenstände, die nach Angaben, Zeichnungen oder Modellen von HELLA oder aus HELLA ganz oder teilweise bezahlten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen Dritten weder angeboten noch bemustert noch geliefert werden, es sei denn, HELLA hat hierzu ausdrücklich vorher schriftlich die Zustimmung erteilt.

9. Liensicherung

9.1 Jegliche beabsichtigte technische Änderung zur Lieferung freigegebener Waren wird der Lieferant frühzeitig, nach Möglichkeit mindestens 1 Jahr vor Einführung der Änderung, HELLA bekannt geben. Die Lieferung geänderter Waren bedarf in jedem Fall der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von HELLA, etwa im Rahmen einer erneuten Erstmusterfreigabe. Soweit Waren nach Vorgaben von HELLA hergestellt werden, gilt dies auch für die Änderung selbst.

9.2 Die vorstehenden Regelungen in 9.1 gelten entsprechend für den Wechsel von Beschaffungsquellen für Vormaterial bzw. Bauteile sowie den Wechsel der Fertigungsstätte oder wesentliche Änderungen des Herstellungsprozesses beim Lieferanten.

9.3 Soweit es sich bei den Vertragsgegenständen um speziell für HELLA entwickelte Waren handelt, insbesondere HELLA sich direkt oder indirekt an den Kosten für Entwicklung und/oder Fertigungsmittel beteiligt hat, verpflichtet sich der Lieferant HELLA mit den Vertragsgegenständen im Rahmen ihres Bedarfes zu versorgen und Bestellungen von HELLA anzunehmen, solange HELLA die Vertragsgegenstände benötigt. Das nach Maßgabe der HELLA vorliegenden Kundenbedarfsprognosen voraussichtliche Liefervolumen wird dem Lieferanten frühzeitig bekannt gegeben. Ein Anspruch des Lieferanten auf Abnahme bestimmter Mengen besteht unbeschadet

der Regelung in Ziffer 2.2 jedoch nicht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

9.4 Zur Sicherung der Ersatzteilproduktion bei HELLA ist der Lieferant bereit, die Lieferung der hierzu notwendigen Vertragsgegenstände bis zum Ablauf von 15 Jahren nach Ende der Serienherstellung der HELLA Produkte, in die jeweiligen Vertragsgegenstände eingebaut werden, zu gewährleisten. Wird für den Lieferanten innerhalb dieser Frist erkennbar, dass ihm dies nicht mehr möglich sein wird, wird er HELLA das Ende der Versorgungsmöglichkeit unverzüglich ankündigen und, soweit keine anderen zumutbaren Möglichkeiten bestehen, HELLA die Gelegenheit zur Beschaffung eines Allzeitbedarfes einräumen.

10. Mängelanzeige

10.1 Mängel der Lieferung wird HELLA, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

10.2 Bezüglich vorzunehmender Qualitätssicherungsmaßnahmen sind die gegebenenfalls im Rahmen besonderer Vereinbarungen, z.B. Qualitätssicherungsvereinbarungen, Ship-to-Stock Vereinbarungen, zwischen den Parteien getroffenen Festlegungen zu beachten.

11. Gewährleistung

11.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die Vertragsgegenstände mängelfrei sind und den vereinbarten Spezifikationen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

11.2 Bei Lieferung fehlerhafter Ware ist HELLA berechtigt, entweder Nachlieferung oder Nachbesserung, nach vorheriger Abstimmung mit dem Lieferanten, zu verlangen. Entstehen infolge der Nachlieferung oder Nachbesserung bei HELLA erhöhte Kosten zur Einhaltung eigener Liefertermine, sind diese vom Lieferanten zu tragen.

11.3 Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert oder hat die Nachbesserung keinen Erfolg, ist HELLA nach schriftlicher Abmahnung bei erneuter fehlerhafter Lieferung/fehlerhafter Nachbesserung auch für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Lieferumfang zur Kündigung der Bestellungen mit sofortiger Wirkung berechtigt.

11.4 HELLA ist berechtigt, fehlerhafte Vertragsgegenstände, nach vorheriger Abstimmung mit dem Lieferanten, auf dessen Kosten auszusortieren und zurückzusenden oder zu verschrotten.

11.5 Kommt der Lieferant dem Nachbesserungs- oder Nachlieferungsverlangen von HELLA nicht unverzüglich nach oder kann er sie nicht durchführen, kann HELLA von der Bestellung zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückschicken.

11.6 In dringenden Fällen, möglichst nach vorheriger Information des Lieferanten, kann HELLA zur Einhaltung der eigenen Lieferverpflichtungen im notwendigen Umfang eine mögliche Nachbesserung selbst oder durch Dritte ausführen lassen oder gegebenenfalls mangelfreie Vertragsgegenstände bei Dritten beschaffen. Die hierfür erforderlichen Kosten trägt der Lieferant.

11.7 Wird ein Fehler trotz Beachtung der Regelungen in Ziffer 10 dieses Vertrages erst nach Weiterverarbeitung der Vertragsgegenstände entdeckt, ist der Lieferant verpflichtet, alle mit dem Austausch oder der Nachbesserung der fehlerhaften Vertragsgegenstände verbundenen Kosten, insbesondere Prüf-, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Hierzu gehören auch die Kosten eines erforderlichen Austauschs bzw. der Reparatur von Produkten, in die HELLA fehlerhafte Vertragsgegenstände eingebaut hat, sowie die Kosten für Handling und Gewährleistungsabwicklung (Materialnebenkosten).

11.8 Wird aufgrund eines Serienfehlers der Austausch einer gesamten Serie von Vertragsgegenständen oder HELLA Produkten, in die Vertragsgegenstände eingebaut worden sind, erforderlich, etwa weil eine Fehleranalyse im Einzelfall unwirtschaftlich, nicht möglich oder nicht zumutbar ist, ersetzt der Lieferant die vorstehend genannten Kosten auch im Hinblick auf den Teil der betroffenen Serie, der technisch keinen Mangel aufweist.

11.9 Soweit die Parteien im Hinblick auf die Gewährleistungsabwicklung und -verrechnung, insbesondere bei Reklamationen durch die Kunden von HELLA gesonderte Vereinbarungen getroffen haben, gehen diese den Bestimmungen dieser Bedingungen vor.

11.10 Soweit die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben, endet die Gewährleistung mit Ablauf von 48 Monaten seit Lieferung der Teile an HELLA. Ansprüche wegen Mängeln, die innerhalb der Gewährleistungsfrist aufgetreten sind einschließlich Ansprüchen auf Ersatz von Mangelfolgeschäden verjähren, soweit nicht gesetzlich eine längere Frist gilt, frühestens nach Ablauf von 18 Monaten nachdem HELLA vom Mangel Kenntnis erlangt hat. Die Verjährung wird durch die Mängelrüge unterbrochen.

11.11 Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, richtet sich die Gewährleistung im übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.

12. Haftung

12.1 Soweit HELLA oder einem Dritten wegen einer Lieferung mangelhafter Teile oder der mangelhaften Ausführung einer Dienstleistung oder der sonstigen Verletzung von Vertragspflichten ein Schaden entsteht, hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

12.2 Für Maßnahmen von HELLA oder der Kunden von HELLA zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit er rechtlich verpflichtet ist.

12.3 Der Lieferant verpflichtet sich, für alle von ihm durchgeführten Lieferungen und Leistungen eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer den Risiken der Automobilindustrie angemessenen Deckungssumme von mindestens € 5.000.000,- (in Worten: fünf Millionen EURO) für Sach- und Personenschäden einschließlich Rückrufkostendeckung abzuschließen und mindestens 15 Jahre über die Lieferung/Leistung hinaus zu unterhalten. Art und Umfang des Versicherungsschutzes einschließlich der Benennung des Haftpflichtversicherers sind HELLA auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen.

13. Schutzrechte

13.1 Der Lieferant haftet dafür, dass mit seiner Lieferung gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt HELLA und ihre Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

13.2 Die Haftung entfällt, wenn der Lieferant die Vertragsgegenstände nach zwingenden Vorgaben von HELLA hergestellt hat.

13.3 Soweit HELLA sich an den Kosten für die Entwicklung der Vertragsgegenstände beteiligt hat, erhält HELLA, unbeschadet etwaiger weitergehender Rechte aufgrund gesonderter Vereinbarung mit dem Lieferanten, ein zeitlich und örtlich unbeschränktes, kostenloses, nicht ausschließliches Nutzungsrecht zu allen Zwecken einschließlich des Rechts zur Unterlizenzierung an den in den Vertragsgegenständen verwendeten Erfindungen oder den hieran bestehenden Urheberrechten. Soweit Bestandteile der Leistung des Lieferanten die Erstellung von Software ist, wird der Lieferant HELLA den Sourcecode auf Verlangen einschließlich der Softwareokumentation zur Verfügung stellen.

14. Werkzeuge

Soweit der Lieferant die Vertragsgegenstände unter Verwendung von Werkzeugen, Vorrichtungen, Maschinen oder sonstigen Fertigungseinrichtungen (Fertigungsmittel) herstellt, für die HELLA die Kosten ganz oder teilweise trägt, erwirbt HELLA hieran spätestens mit Zahlung der vereinbarten Kosten das Eigentum bzw. Miteigentum entsprechend dem von HELLA getragenen Kostenanteil. Verbleiben die Fertigungsmittel beim Lieferanten wird die Übergabe dadurch ersetzt, dass der Lieferant diese unentgeltlich für HELLA mit der in eigenen Angelegenheiten üblichen Sorgfalt aufbewahren wird. Im übrigen gelten die zwischen den Parteien hierzu ggf. gesondert getroffenen Vereinbarungen (HELLA Werkzeugverträge).

15. Allgemeine Bestimmungen

15.1 Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird die Eröffnung des Konkursverfahrens oder eines gerichtliches Vergleichsverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist der andere berechtigt, für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Lieferumfang von den Bestellungen zurückzutreten.

15.2 Die für die Bestellabwicklung und Rechnungsprüfung notwendigen Daten werden von HELLA in elektronischen Dateien gespeichert.

15.3 Soweit in diesen Bedingungen für Mitteilungen oder Erklärungen der Parteien die Schriftform vorgesehen ist, wird diese auch durch Übermittlung der Erklärung per Telefax eingehalten.

15.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet in gemeinsamer Abstimmung, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

15.5 Erfüllungsort ist der Sitz von HELLA bzw. die von HELLA angegebene Empfangsstation.

15.6 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Kollisionsnormen.

15.7 Gerichtsstand für alle mit diesen Bedingungen und den unter ihrer Geltung vorgenommenen Lieferungen zusammenhängenden Streitigkeiten ist der Sitz von HELLA oder für Klagen von HELLA ein sonst zuständiges Gericht.